

**Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz**

Ferienbetreuung in Rheinland-Pfalz - Landesförderung

A. Vorbemerkung

Das Land fördert die Ferienbetreuung von Schulkindern (Grundschule und Sekundarstufe I), die in Trägerschaft von freien oder öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder freien Initiativen vor Ort durchgeführt wird. Die planerische Gesamtverantwortung für den Bereich der Ferienbetreuung (Bedarfsfeststellung und Abstimmung mit bestehenden Maßnahmen), das Antragsrecht sowie die Nachweisführung über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz gegenüber dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen liegt beim jeweils zuständigen Jugendamt.

Jedes Jugendamt in Rheinland-Pfalz kann - vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - jeweils bis zu 7.400 € Landesförderung beantragen.

B. Förderkriterien

1. Altersgrenzen:

Das Land fördert Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Sekundarstufe I.

2. Zeitlicher Umfang:

Geförderte Maßnahmen der Ferienbetreuung müssen mindestens 2 Wochen (2 x 5 Tage) mit einem täglichen Betreuungsangebot von in der Regel 8 Zeitstunden umfassen. Berücksichtigt werden grundsätzlich nur solche Maßnahmen, die an einem Stück den vorgenannten Zeitraum abdecken.

3. Verpflegung der Kinder:

Eine Maßnahme der Ferienbetreuung muss eine tägliche Mittagsverpflegung beinhalten.

4. Pädagogische Betreuung:

Der Träger der Maßnahme hat eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen. Im Falle von Veranstaltungen, die nicht anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, bestätigt das Jugendamt die fachliche Geeignetheit des Trägers der Maßnahme.

5. Zielgruppe der Ferienbetreuung:

Die Maßnahme der Ferienbetreuung soll bevorzugt für Kinder berufstätiger Eltern, Alleinerziehender und Eltern, deren Kinder eine Ganztagschule, insbesondere auch eine Ganztagsgrundschule besuchen, angeboten werden.

6. Elternbeitrag:

Der Elternbeitrag soll so gestaltet sein, dass kein Kind aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen wird.

C. Förderhöhe und Verfahren:

1. Das Land fördert Ferienbetreuung nach Maßgabe der vorgenannten Förderkriterien mit grundsätzlich bis zu 5 €/Tag/Kind.
2. Jedes Jugendamt kann eine Landesförderung von jeweils bis zu 7.400 € beantragen.
3. Eine nach diesem Programm geförderte Maßnahme der Ferienbetreuung kann nicht zusätzlich aus weiteren Förderprogrammen des Landes unterstützt werden. Unberührt bleibt die Förderung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern nach der VV des (damaligen) Ministeriums für Soziales und Familie vom 30.06.1988 „Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und Lehrgängen für ehrenamtliche Helfer“.
4. Das Jugendamt beantragt bis spätestens 15.03. des betr. Jahres die Landesförderung für alle in seinem Zuständigkeitsbereich geplanten Ferienbetreuungsmaßnahmen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für jede einzelne Maßnahme ist ein eigener Antrag vorzulegen.
Ferienbetreuungsmaßnahmen werden auf dem Formblatt gem. Anlage 1 beantragt.
5. Bewilligungsbehörde für die Landesförderung ist das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen. Das Ministerium bewilligt die Landesförderung in der Regel vor Beginn der Maßnahme. Der Verwendungsnachweis, der für jede einzelne Maßnahme vorzulegen ist (Anlage 2) ist ebenfalls gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen, als spätester Vorlagetermin wird der 15.11. eines Jahres festgelegt.